

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_142/2023 vom 04.10.2024

Regeste

Kasuistik zur Halbgefängenschaft

Der Beschwerdeführer (resp. seine Rechtsvertreterin) hat es unterlassen, nach einer Unterbrechung der Halbgefängenschaft infolge Arbeitsunfähigkeit seine neue Beschäftigung zu melden. Das wurde dem Beschwerdeführer als rechtsmissbräuchliches Verhalten angelastet. Gemäss der Vorinstanz versuche er mit allen Mitteln, sich dem Normalvollzug zu entziehen und seine Wegweisung aus der Schweiz hinauszuzögern. Die Vorinstanz stützte den angeordneten Vollzug der Reststrafe. Das Bundesgericht hiess jedoch die Beschwerde gut. Die Vorinstanz hätte die neue Beschäftigung berücksichtigen müssen. Aus dem einschlägigen kantonalen solothurnischen Recht ergibt sich zwar, dass neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, "bis zum Schluss des Beweisverfahrens" erlaubt sind. Erfolgen neue tatsächliche Behauptungen verspätet bzw. werden neue Beweismittel verspätet eingereicht, d.h. nicht bis zum Schluss des Beweisverfahrens, sieht das kantonale Gesetz als Rechtsfolge jedoch nicht vor, dass die neuen tatsächlichen Behauptungen bzw. Beweismittel etwa als unbeachtlich zu betrachten wären. Vielmehr kann diese verspätete Geltendmachung bzw. Einreichung unter Umständen (d.h. bei Verschulden) zur Kostenfolge führen.

Aus den Erwägungen:

E.2.3.1. Das Bundesgerichtsgesetz schreibt den Kantonen vor, dass die richterliche Vorinstanz des Bundesgerichts oder ein vorgängig zuständiges Gericht den Sachverhalt frei prüft und das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 110 BGG). Daraus folgt, dass der Sachverhalt im gerichtlichen Verfahren zu erstellen ist, weshalb diesem Gericht auch neue Tatsachen und Beweismittel unterbreitet werden können (BGE 135 II 369 E. 3.3 mit Hinweisen; Urteil 1C_28/2021 vom 30. Juni 2021 E. 7.3.1; vgl. GRÉGORIE BOVEY, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 18 zu Art. 110 BGG; MARCO DONATSCH, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, N. 8 zu § 52 VRG; HEINER WOHLFART, Anforderungen der Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 98a OG an die kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetze, AJP 1995, S. 1431). Damit wird die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV bzw. Art. 6 EMRK umgesetzt, welche eine uneingeschränkte Sachverhalts- und Rechtskontrolle durch (wenigstens) ein Gericht verlangt (vgl. BGE 142 II 49 E. 4.4; Urteile 1C_28/2021 vom 30. Juni 2021 E. 7.3.1; 2C_228/2020 vom 21. Juli 2020 E. 3.3.1).

Bis zu welchem Zeitpunkt im kantonalen Verwaltungsgerichtsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können, regelt das Bundesrecht nicht. Es ist vielmehr Sache

des anwendbaren kantonalen Verfahrensrechts, hierüber die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen (vgl. Urteil 2C_354/2009 vom 30. Juni 2010 E. 3.1).

E.2.3.2. Gemäss § 52 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 15. November 1970 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11) sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt (Satz 1). § 31bis Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar (Satz 2).

Nach § 31bis Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz auferlegt die Behörde derjenigen Partei, die neue Vorbringen verspätet ins Verfahren einbringt, die daraus entstehenden Mehrkosten, wenn sie ein Verschulden trifft.

E.2.3.3. Das Bundesgericht überprüft die Anwendung kantonalen Rechts - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 95 lit. c-e BGG) - nur auf Willkür und die Vereinbarkeit mit anderen verfassungsmässigen Rechten (BGE 143 I 321 E. 6.1; 141 IV 305 E. 1.2; 140 III 385 E. 2.3 mit Hinweisen).

E.2.4. Aus dem einschlägigen kantonalen Recht (vgl. oben E. 2.3.2) ergibt sich zwar, dass neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, "bis zum Schluss des Beweisverfahrens" erlaubt sind (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Erfolgen neue tatsächliche Behauptungen verspätet bzw. werden neue Beweismittel verspätet eingereicht, d.h. nicht bis zum Schluss des Beweisverfahrens, sieht das kantonale Gesetz als Rechtsfolge jedoch nicht vor, dass die neuen tatsächlichen Behauptungen bzw. Beweismittel etwa als unbeachtlich zu betrachten wären. Vielmehr kann diese verspätete Geltendmachung bzw. Einreichung unter Umständen (d.h. bei Verschulden) zur Kostenfolge führen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 31bis Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Die Vorinstanz erwägt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers, konkret die unterlassene Information des Departements des Innern bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit seit dem 1. Oktober 2022, als "rechtsmissbräuchlich" zu qualifizieren sei. Weiter hält sie fest, dass der Beschwerdeführer gemäss den von ihm eingereichten Lohnabrechnungen vom Oktober und November 2022 bei seiner bisherigen Arbeitgeberin ab Oktober 2022 wieder gearbeitet habe. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Bewilligung der besonderen Vollzugsform der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) erfüllt, nämlich ob er einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht (Art. 77b Abs. 1 lit. b StGB), berücksichtigt die Vorinstanz die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers im Oktober 2022 bei einem Arbeitspensum von 50 % nicht. Dies steht im Widerspruch zur dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsweggarantie, welche die Vorinstanz als einziges kantonales Gericht zu gewährleisten hatte (vgl. oben E. 2.3.1), und zur einschlägigen kantonalen Regelung betreffend die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren (vgl. oben E. 2.3.2). Indem die Vorinstanz die neuen tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel betreffend die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers im Oktober 2022 in ihrem Entscheid nicht berücksichtigt, verstösst sie gegen Art. 29a BV und wendet sie das kantonale Recht willkürlich an (vgl. oben E. 2.3.3). Die Beschwerde erweist sich als begründet.